

## **Merkblatt Vertretung in der Kindertagespflege**

Die verlässliche Vertretung ist eine der Grundvoraussetzungen für gelingende Kindertagespflege. Der Landkreis Esslingen fördert die Bereitschaft zur Vertretung zwischen Tagespflegepersonen.

### Voraussetzungen sind:

- Eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse laut Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.
- Von den abgebenden Eltern werden keine zusätzlichen Beträge für die Vertretung gefordert.

### Finanzierung:

Die Vertretung wird mit einer Vertretungsgeldleistung von derzeit € 12,26 pro geleistete Vertretungsstunde honoriert. Im Vertretungsfall wird die laufende Geldleistung anstatt an die reguläre Tagespflegeperson an die Vertretungstagespflegeperson ausbezahlt.

Aufgrund des höheren Aufwandes und der erforderlichen Flexibilität im Vertretungsfall setzt sich die Vertretungsgeldleistung folgendermaßen zusammen:

- € 6,50 laufende Geldleistung
- € 4,76 zusätzliche Förderleistung
- € 1,00 Anerkennung für die Vertretungsbereitschaft

Die Beachtung und Einhaltung der Fachlichen Empfehlungen sind Bestandteil der Vertretungsgeldleistung.

### Fachliche Empfehlungen:

Kindertagespflege als familiennahe Betreuungsform erfordert insbesondere für Kinder unter drei Jahren vertrauensvolle Beziehungen. Daher werden folgende inhaltliche Standards empfohlen:

- Regionale Vernetzung von Tagespflegepersonen durch das Bilden von Vertretungsteams. Die Vertretungsteams können aus zwei oder mehr Tagespflegepersonen bestehen.
- Regelmäßige Treffen zwischen Tageskindern und der Vertretungstagespflegeperson, um den Kindern die nötige Beziehungsstabilität zu geben. Hierbei empfiehlt sich folgender Turnus:
  - Bei Kindern unter 3 Jahren ein wöchentlicher Kontakt
  - Bei Kindern über 3 Jahren ein monatlicher Kontakt
- Den Vertretungstageskindern und deren Eltern sind die Vertretungstagespflegepersonen, deren Kinder und Tageskinder sowie die Räumlichkeiten bekannt.



Verfahren:

- Tagespflegepersonen melden der zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin des Tageselternvereins ihre Bereitschaft zur Vertretung und werden dort beraten.
- Der Tageselternverein vermittelt bei Bedarf Kontakte zu anderen Tagespflegepersonen, die ebenfalls Vertretungsbetreuung anbieten.
- Der Tageselternverein informiert abgebende Eltern im Beratungsgespräch über die Möglichkeit der Vertretung.
- Eltern und Vertretungstagespflegeperson schließen für den Vertretungsfall den „Betreuungsvertrag Vertretung“.
- Im Vertretungsfall wird das Kreisjugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. die Kommune durch das „Betreuungszeitenblatt Vertretung“ über die geleistete Vertretung informiert, sofern für das Kind Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII geleistet wird. Die Vertretungsgeldleistung wird bei der Erstattung der 1. Hälfte Sozialversicherung berücksichtigt.
- Sollte vor Ort kein Vertretungsteam bestehen, vermittelt der Tageselternverein auf Anfrage von Eltern oder einer Tagespflegeperson eine Vertretung bei einer zur Verfügung stehenden Tagespflegeperson.